

5. Festlegungen über die Regimebedingungen in den Verwahr- und Arbeitsbereichen der Strafgefangenen

- 5.1. In den Verwahrbereichen der Strafgefangenen ist durchgängig eine hohe Sicherheit, Ordnung, Disziplin und Sauberkeit zu gewährleisten.

Die Verwahrbereiche sind ständig verschlossen zu halten und nur durch befugte Angehörige zu betreten.

Der Einsatz von männlichen Strafgefangenen in den Verwahr- und Arbeitsbereichen der weiblichen Strafgefangenen zu Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten darf nur erfolgen, wenn eine ständige Beaufsichtigung der männlichen und weiblichen Strafgefangenen gewährleistet ist und Kontaktaufnahmen zwischen weiblichen und männlichen Strafgefangenen ausgeschlossen sind.

Weiblichen Angehörigen ist der Aufenthalt in Arbeitsbereichen männlicher Strafgefangener grundsätzlich untersagt.

Beim Einsatz von Angehörigen der Verwaltung rückwärtige Dienste des MFS und MFS-fremden Personen zu Werterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten ist analog zu verfahren.

- 5.2. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen hat grundsätzlich in den festgelegten, in sich abgeschlossenen Arbeitsbereichen zu erfolgen und ist durch mindestens einen Angehörigen der Abteilung 3 bzw. 6 durchgängig zu sichern.

Der Arbeitseinsatz ist nur bei voller Gewährleistung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Durch eine gründliche Arbeitsvorbereitung und rationelle Organisation ist das Arbeitsvermögen der Strafgefangenen optimal zu nutzen.

Strafgefangene dürfen nicht mehr als unvermeidlich Einblick in die Regimebedingungen der Diensteinheit sowie über die Lage und Funktion angrenzender Objekte erhalten.

Bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung ist der Arbeitseinsatz unverzüglich zu unterbrechen und erst fortzusetzen, wenn die Bedingungen, die zur Unterbrechung führten, nicht mehr gegeben sind.

Über vorgenommene Unterbrechungen, einschließlich der Gründe, bin ich umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die zur Durchführung von Reparatur- bzw. Dienstleistungsarbeiten angenommenen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände sind vor dem Einbringen in die Arbeitsbereiche durch die jeweils zuständigen Angehörigen der Abteilung 3 bzw. 6 gründlich zu kontrollieren.